

Verantwortlicher Redakteur: R. D. Köhler in Stettin.

Verleger und Drucker: R. Graumann in Stettin, Kirchplatz 3—4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 M.

Vierteljährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht

kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Kleinzeile über deren Name im Morgenblatt

15 Pf., im Abendblatt und Neumünzen 30 Pf.

Das Testament nach dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Für die meisten Gegenenden des deutschen Vaterlandes bringt der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs hinsichtlich des Erbrechts tief einschneidende Änderungen, ganz besonders für unser Rechtsgebiet. Der Entwurf räumt nämlich mit dem Privattestament vollkommen auf, und dies trifft unter Rechtegebot deshalb besonders schwer, weil im französischen Recht das Privattestament im sogenannten testamentum holographum, dem eigenhändigen niedergeschriebenen Testamente, zur größten Beliebung gelangt ist.

Der Entwurf kennt von ordentlichen Testamentsformen nur das öffentliche Testament, und hier bringt er für uns insoweit eine weitere Neuerung, als er nicht nur das bei uns bekannte notarielle, sondern auch ein gerichtliches, vor dem Richter errichtetes Testament zuläßt. Es sind Hütchisten von nicht zu vernehmender Tragweite gewesen, welche die Kommission dazu bestimmt haben, abgehen von einzelnen Ausnahmefällen, nur Testamente in öffentlicher Form in das Gesetz aufzunehmen. Das Testament ist einer der wichtigsten Alte des ganzen Lebens, schon weil ein ganzes Vermögen dessen Gegenstand bildet oder bilden kann, vor allem aber, weil dadurch die Familie des Verfügenden, das Interesse dritter unter der Verkehr im Allgemeinen betroffen werden. Hieraus ergibt sich von selbst die Notwendigkeit formeller Schutzmittel, um Formfehler möglichst zu verhüten und den Inhalt des Altes sicher zu stellen. Denn etwa Formfehler können nicht mehr verbessert werden, und über den Inhalt des Altes ist von dem der den Alt erreicht hat, kein Aufschluß mehr zu erlangen, weil zu der Zeit, auf welche die Wirklichkeit des Altes sich erstreckt, der Sinn des Verfügenden für immer geschlossen ist.

Aber auch unser geltendes Recht hat gewisse Formvorschriften für das eigenhändige Testament aufgestellt. Es verlangt, daß dieses Testamente aufgestellt, von ihm eigenhändig dattirt und unterschrieben sei; geht dem eigenhändigen Testamente eine oder andere dieser Formlichkeiten ab, so ist es nichtig. Der Entwurf hat diese Formlichkeiten nicht für genügend erachtet. Trotzdem läßt sich nicht leugnen, daß bei allen seinen Mängeln das eigenhändige Testamente auch seine großen Vorzüge hat. Zunächst zeichnet es sich vor allen andern Testamentsformen durch die große Einfachheit sowie dadurch aus, daß es nicht mit Kosten verbunden ist. Das öffentliche Testamente ist der Verband im Jahre 1883 mit 278 Genossenschaften in 10 Verbänden. Erst nach dem Jahr 1889 (Ausgaben des neuen Genossenschaftsgesetzes) auf 1026 Genossenschaften in 18 Verbänden an. Seitdem ist die Entwicklung schnellr Schritte weiter gegangen. Im Sommer 1891 zählte er 1556, 1892: 1815, 1893: 2447 Genossenschaften. Im letzten Halbjahr ist das nächste Jahrzehnt des Verbandes eingetreten, nämlich auf 3016 Genossenschaften. Und zwar haben sich unter dem Einfluß der preußischen Zentralgenossenschaftskasse die Darlehnskassen allein um 10, von 1032 auf 1539 vermehrt, in geringerer Menge die Bezugs- und Abgabeviere von 733 auf 735, die Molkereien von 600 auf 657, die sonstigen Genossenschaften von 46 auf 57. Durch Eintritt des hinterpommerschen Molkereiverbandes und des Verbandes der wirtschaftlichen Genossenschaften des Landes ist die Zahl der zum "Allgemeinen Verband" gehörigen Landes- und Provinzialverbände auf 23 gewachsen, die Zahl der dazu gehörigen Zentralgenossenschaften beträgt 27. Der Umfang der einzelnen Verbände ist ein sehr ungleicher. Am weitesten ist das ländliche Genossenschaftswesen in Hessen entwickelt, wo der Anteil der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Kreisrat Haas in Offenbach a. M. seinen Sitz hat. Das kleine Land zählt nicht weniger als 444 Genossenschaften. Darauf folgt Hannover mit 324 Genossenschaften, die Rheinland mit 305, Rheinpreußen mit 296, die Provinz Sachsen mit 226, Schlesien mit 211 u. s. w. In den östlichen Provinzen Preußens schreitet die Genossenschaftsbildung in so schnellem Tempo fort, daß sie sich, was die Zahl der Genossenschaften betrifft, den alten Verbänden im Westen und Südwesten Deutschlands bald ebenbürtig an die Seite stellen werden. Die kleinsten Verbände sind bisher die ausschließlich aus Molkereien oder Bezugsgenossenschaften bestehenden. Doch bereitet sich in den meisten von ihnen gerade eine Umwandlung dahin vor, daß auch für Tätigkeitsgebiet auf alle Arten von Genossenschaften zu erstrecken beginnen. Die anspornende Tätigkeit der preußischen Zentralgenossenschaftskasse wird auch bei ihnen entsprechend gefürchtet, aber das eigenhändige Testamente bleibt insofern aufrecht erhalten. (S. 222 des Bundesgesetzes).

Auch können in einem solchen Testamente Anordnungen über das Begräbnis, sowie gewisse familienechte Anordnungen getroffen werden. Dies empfiehlt sich schon deshalb, weil die Bekündigung des Testaments selten so schnell erfolgen können, daß diese Anordnungen, die teilweise unmittelbar nach dem Tode in Wirklichkeit zu treten bestimmt sind, den Erben schon dann bekannt sind. Die Verbesserungen, die der zweite Entwurf vorgenommen hat, nehmen wir dankbar hin, wenn gleich sie längst nicht dasjenige enthalten, was uns das geltende Recht gewährt. Falls der Reichstag in eine Einzelberatung des Abschnitts über die Testamentserrichtung eintritt, so möge der Beruf gemacht werden, den Fortbestand des eigenhändigen Testaments durchzuführen. Rüttet jedoch die Kommission und das Plenum diesen Abschnitt ein bloß an, so wollen wir die erwünschte Fertigstellung des großen Werks nicht verzögern, dann kann das eigenhändige Testament auf dem Altar der nationalen Rechtseinheit fallen.

(Köln. Jtg.)

Deutschland.

Berlin, 25. Februar. Die "Neueste Nachr." berichtet, daß der Minister von Hammerstein es abgelehnt habe, der Einladung des Vereins der Spiritusfabrikanten zu ihrem Festmahl zu folgen, falls Herr v. Dies-Daber dabei anwesend sei. Auf Gründen der Vereinsmitglieder sei Herr von Dies dann dem Festmahl ferngeblieben. Von den "Neuesten Nachr." wird dieser Meldung hinzugefügt:

Denfalls ist es hoch bedauerlich, daß Herr v. Dies die Verantwortlichkeit für die Verrohung des Tonos in unseren Parlementen und öffentlichen politischen Versammlungen nicht den Sozialdemokraten überlässt und daß auch die Leitung der Versammlung des Bundes der Land-

wirthe den Redner nicht sofort in die Schranken des Aufstandes zurückgewiesen hat. Wenn die Sozialdemokraten im Reichstage sich die Redewendungen des Herrn v. Dies aneignen sollten, so werden sie sich darauf berufen können, daß die Leitung des Bundes der Landwirthe solche Anerkennungen unerträglich in ihren Versammlungen zuläßt und daß der Bund gegen derartige Mitglieder in keiner Weise einschreitet.

Das Kriegsministerium bleibt fortwährend bemüht, die Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter der Militärwerkstätten in Spandau weiter auszubauen. Gegenwärtig sind Pläne entworfen zur Erweiterung der bestehenden, beziehungsweise zur Errichtung neuer Badeanstalten, die dem Personal zur unentbehrlichen Benutzung zur Verfügung stehen. Sie sollen namentlich denjenigen Arbeitern zur Gute kommen, deren Beschäftigung der Gesundheit nachteilig ist, so besonders den Angestellten der Betriebe, in denen viel Säuren verarbeitet werden. So- dann sollen neue größere Speiseküche gebaut, beziehungsweise die alten erweitert werden, damit jeder Arbeiter sein Mittagessen bequem unter dämmendem Dach einzunehmen kann. Zur Förderung der Speisen von der Wohnung nach der Arbeitsstätte sind geheizte Speisetransportwagen probeweise in Gebrauch genommen. In der Fabrik erhält neuerdings jeder Arbeiter seinen eigenen Schrank zur Aufbewahrung seiner Sachen. Die Erweiterung der militärischen Arbeitersiedlung Hohenhorst, wo Arbeitersiedlungen bestimmt haben, abgehe von einzelnen Ausnahmefällen, nur Testamente in öffentlicher Form in das Gesetz aufzunehmen. Das Testament ist einer der wichtigsten Alte des ganzen Lebens, schon weil ein ganzes Vermögen dessen Gegenstand bildet oder bilden kann, vor allem aber, weil dadurch die Familie des Verfügenden, das Interesse dritter unter der Verkehr im Allgemeinen betroffen werden. Hieraus ergibt sich von selbst die Wirklichkeit des Altes sich erstreckt, der Sinn des Verfügenden für immer geschlossen ist.

Der Entwurf kennt von ordentlichen Testamentsformen nur das öffentliche Testament, und hier bringt er für uns insoweit eine weitere Neuerung, als er nicht nur das bei uns bekannte notarielle, sondern auch ein gerichtliches, vor dem Richter errichtetes Testament zuläßt. Es sind Hütchisten von nicht zu vernehmender Tragweite gewesen, welche die Kommission dazu bestimmt haben, abgehen von einzelnen Ausnahmefällen, nur Testamente in öffentlicher Form in das Gesetz aufzunehmen. Das Testament ist einer der wichtigsten Alte des ganzen Lebens, schon weil ein ganzes Vermögen dessen Gegenstand bildet oder bilden kann, vor allem aber, weil dadurch die Familie des Verfügenden, das Interesse dritter unter der Verkehr im Allgemeinen betroffen werden. Hieraus ergibt sich von selbst die Wirklichkeit des Altes sich erstreckt, der Sinn des Verfügenden für immer geschlossen ist.

Der Entwurf kennt von ordentlichen Testamentsformen nur das öffentliche Testament, und hier bringt er für uns insoweit eine weitere Neuerung, als er nicht nur das bei uns bekannte notarielle, sondern auch ein gerichtliches, vor dem Richter errichtetes Testament zuläßt. Es sind Hütchisten von nicht zu vernehmender Tragweite gewesen, welche die Kommission dazu bestimmt haben, abgehen von einzelnen Ausnahmefällen, nur Testamente in öffentlicher Form in das Gesetz aufzunehmen. Das Testament ist einer der wichtigsten Alte des ganzen Lebens, schon weil ein ganzes Vermögen dessen Gegenstand bildet oder bilden kann, vor allem aber, weil dadurch die Familie des Verfügenden, das Interesse dritter unter der Verkehr im Allgemeinen betroffen werden. Hieraus ergibt sich von selbst die Wirklichkeit des Altes sich erstreckt, der Sinn des Verfügenden für immer geschlossen ist.

Der Entwurf kennt von ordentlichen Testamentsformen nur das öffentliche Testament, und hier bringt er für uns insoweit eine weitere Neuerung, als er nicht nur das bei uns bekannte notarielle, sondern auch ein gerichtliches, vor dem Richter errichtetes Testament zuläßt. Es sind Hütchisten von nicht zu vernehmender Tragweite gewesen, welche die Kommission dazu bestimmt haben, abgehen von einzelnen Ausnahmefällen, nur Testamente in öffentlicher Form in das Gesetz aufzunehmen. Das Testament ist einer der wichtigsten Alte des ganzen Lebens, schon weil ein ganzes Vermögen dessen Gegenstand bildet oder bilden kann, vor allem aber, weil dadurch die Familie des Verfügenden, das Interesse dritter unter der Verkehr im Allgemeinen betroffen werden. Hieraus ergibt sich von selbst die Wirklichkeit des Altes sich erstreckt, der Sinn des Verfügenden für immer geschlossen ist.

Der Entwurf kennt von ordentlichen Testamentsformen nur das öffentliche Testament, und hier bringt er für uns insoweit eine weitere Neuerung, als er nicht nur das bei uns bekannte notarielle, sondern auch ein gerichtliches, vor dem Richter errichtetes Testament zuläßt. Es sind Hütchisten von nicht zu vernehmender Tragweite gewesen, welche die Kommission dazu bestimmt haben, abgehen von einzelnen Ausnahmefällen, nur Testamente in öffentlicher Form in das Gesetz aufzunehmen. Das Testament ist einer der wichtigsten Alte des ganzen Lebens, schon weil ein ganzes Vermögen dessen Gegenstand bildet oder bilden kann, vor allem aber, weil dadurch die Familie des Verfügenden, das Interesse dritter unter der Verkehr im Allgemeinen betroffen werden. Hieraus ergibt sich von selbst die Wirklichkeit des Altes sich erstreckt, der Sinn des Verfügenden für immer geschlossen ist.

Der Entwurf kennt von ordentlichen Testamentsformen nur das öffentliche Testament, und hier bringt er für uns insoweit eine weitere Neuerung, als er nicht nur das bei uns bekannte notarielle, sondern auch ein gerichtliches, vor dem Richter errichtetes Testament zuläßt. Es sind Hütchisten von nicht zu vernehmender Tragweite gewesen, welche die Kommission dazu bestimmt haben, abgehen von einzelnen Ausnahmefällen, nur Testamente in öffentlicher Form in das Gesetz aufzunehmen. Das Testament ist einer der wichtigsten Alte des ganzen Lebens, schon weil ein ganzes Vermögen dessen Gegenstand bildet oder bilden kann, vor allem aber, weil dadurch die Familie des Verfügenden, das Interesse dritter unter der Verkehr im Allgemeinen betroffen werden. Hieraus ergibt sich von selbst die Wirklichkeit des Altes sich erstreckt, der Sinn des Verfügenden für immer geschlossen ist.

Der Entwurf kennt von ordentlichen Testamentsformen nur das öffentliche Testament, und hier bringt er für uns insoweit eine weitere Neuerung, als er nicht nur das bei uns bekannte notarielle, sondern auch ein gerichtliches, vor dem Richter errichtetes Testament zuläßt. Es sind Hütchisten von nicht zu vernehmender Tragweite gewesen, welche die Kommission dazu bestimmt haben, abgehen von einzelnen Ausnahmefällen, nur Testamente in öffentlicher Form in das Gesetz aufzunehmen. Das Testament ist einer der wichtigsten Alte des ganzen Lebens, schon weil ein ganzes Vermögen dessen Gegenstand bildet oder bilden kann, vor allem aber, weil dadurch die Familie des Verfügenden, das Interesse dritter unter der Verkehr im Allgemeinen betroffen werden. Hieraus ergibt sich von selbst die Wirklichkeit des Altes sich erstreckt, der Sinn des Verfügenden für immer geschlossen ist.

Der Entwurf kennt von ordentlichen Testamentsformen nur das öffentliche Testament, und hier bringt er für uns insoweit eine weitere Neuerung, als er nicht nur das bei uns bekannte notarielle, sondern auch ein gerichtliches, vor dem Richter errichtetes Testament zuläßt. Es sind Hütchisten von nicht zu vernehmender Tragweite gewesen, welche die Kommission dazu bestimmt haben, abgehen von einzelnen Ausnahmefällen, nur Testamente in öffentlicher Form in das Gesetz aufzunehmen. Das Testament ist einer der wichtigsten Alte des ganzen Lebens, schon weil ein ganzes Vermögen dessen Gegenstand bildet oder bilden kann, vor allem aber, weil dadurch die Familie des Verfügenden, das Interesse dritter unter der Verkehr im Allgemeinen betroffen werden. Hieraus ergibt sich von selbst die Wirklichkeit des Altes sich erstreckt, der Sinn des Verfügenden für immer geschlossen ist.

Der Entwurf kennt von ordentlichen Testamentsformen nur das öffentliche Testament, und hier bringt er für uns insoweit eine weitere Neuerung, als er nicht nur das bei uns bekannte notarielle, sondern auch ein gerichtliches, vor dem Richter errichtetes Testament zuläßt. Es sind Hütchisten von nicht zu vernehmender Tragweite gewesen, welche die Kommission dazu bestimmt haben, abgehen von einzelnen Ausnahmefällen, nur Testamente in öffentlicher Form in das Gesetz aufzunehmen. Das Testament ist einer der wichtigsten Alte des ganzen Lebens, schon weil ein ganzes Vermögen dessen Gegenstand bildet oder bilden kann, vor allem aber, weil dadurch die Familie des Verfügenden, das Interesse dritter unter der Verkehr im Allgemeinen betroffen werden. Hieraus ergibt sich von selbst die Wirklichkeit des Altes sich erstreckt, der Sinn des Verfügenden für immer geschlossen ist.

Der Entwurf kennt von ordentlichen Testamentsformen nur das öffentliche Testament, und hier bringt er für uns insoweit eine weitere Neuerung, als er nicht nur das bei uns bekannte notarielle, sondern auch ein gerichtliches, vor dem Richter errichtetes Testament zuläßt. Es sind Hütchisten von nicht zu vernehmender Tragweite gewesen, welche die Kommission dazu bestimmt haben, abgehen von einzelnen Ausnahmefällen, nur Testamente in öffentlicher Form in das Gesetz aufzunehmen. Das Testament ist einer der wichtigsten Alte des ganzen Lebens, schon weil ein ganzes Vermögen dessen Gegenstand bildet oder bilden kann, vor allem aber, weil dadurch die Familie des Verfügenden, das Interesse dritter unter der Verkehr im Allgemeinen betroffen werden. Hieraus ergibt sich von selbst die Wirklichkeit des Altes sich erstreckt, der Sinn des Verfügenden für immer geschlossen ist.

Der Entwurf kennt von ordentlichen Testamentsformen nur das öffentliche Testament, und hier bringt er für uns insoweit eine weitere Neuerung, als er nicht nur das bei uns bekannte notarielle, sondern auch ein gerichtliches, vor dem Richter errichtetes Testament zuläßt. Es sind Hütchisten von nicht zu vernehmender Tragweite gewesen, welche die Kommission dazu bestimmt haben, abgehen von einzelnen Ausnahmefällen, nur Testamente in öffentlicher Form in das Gesetz aufzunehmen. Das Testament ist einer der wichtigsten Alte des ganzen Lebens, schon weil ein ganzes Vermögen dessen Gegenstand bildet oder bilden kann, vor allem aber, weil dadurch die Familie des Verfügenden, das Interesse dritter unter der Verkehr im Allgemeinen betroffen werden. Hieraus ergibt sich von selbst die Wirklichkeit des Altes sich erstreckt, der Sinn des Verfügenden für immer geschlossen ist.

Der Entwurf kennt von ordentlichen Testamentsformen nur das öffentliche Testament, und hier bringt er für uns insoweit eine weitere Neuerung, als er nicht nur das bei uns bekannte notarielle, sondern auch ein gerichtliches, vor dem Richter errichtetes Testament zuläßt. Es sind Hütchisten von nicht zu vernehmender Tragweite gewesen, welche die Kommission dazu bestimmt haben, abgehen von einzelnen Ausnahmefällen, nur Testamente in öffentlicher Form in das Gesetz aufzunehmen. Das Testament ist einer der wichtigsten Alte des ganzen Lebens, schon weil ein ganzes Vermögen dessen Gegenstand bildet oder bilden kann, vor allem aber, weil dadurch die Familie des Verfügenden, das Interesse dritter unter der Verkehr im Allgemeinen betroffen werden. Hieraus ergibt sich von selbst die Wirklichkeit des Altes sich erstreckt, der Sinn des Verfügenden für immer geschlossen ist.

Der Entwurf kennt von ordentlichen Testamentsformen nur das öffentliche Testament, und hier bringt er für uns insoweit eine weitere Neuerung, als er nicht nur das bei uns bekannte notarielle, sondern auch ein gerichtliches, vor dem Richter errichtetes Testament zuläßt. Es sind Hütchisten von nicht zu vernehmender Tragweite gewesen, welche die Kommission dazu bestimmt haben, abgehen von einzelnen Ausnahmefällen, nur Testamente in öffentlicher Form in das Gesetz aufzunehmen. Das Testament ist einer der wichtigsten Alte des ganzen Lebens, schon weil ein ganzes Vermögen dessen Gegenstand bildet oder bilden kann, vor allem aber, weil dadurch die Familie des Verfügenden, das Interesse dritter unter der Verkehr im Allgemeinen betroffen werden. Hieraus ergibt sich von selbst die Wirklichkeit des Altes sich erstreckt, der Sinn des Verfügenden für immer geschlossen ist.

Der Entwurf kennt von ordentlichen Testamentsformen nur das öffentliche Testament, und hier bringt er für uns insoweit eine weitere Neuerung, als er nicht nur das bei uns bekannte notarielle, sondern auch ein gerichtliches, vor dem Richter errichtetes Testament zuläßt. Es sind Hütchisten von nicht zu vernehmender Tragweite gewesen, welche die Kommission dazu bestimmt haben, abgehen von einzelnen Ausnahmefällen, nur Testamente in öffentlicher Form in das Gesetz aufzunehmen. Das Testament ist einer der wichtigsten Alte des ganzen Lebens, schon weil ein ganzes Vermögen dessen Gegenstand bildet oder bilden kann, vor allem aber, weil dadurch die Familie des Verfügenden, das Interesse dritter unter der Verkehr im Allgemeinen betroffen werden. Hieraus ergibt sich von selbst die Wirklichkeit des Altes sich erstreckt, der Sinn des Verfügenden für immer geschlossen ist.

Der Entwurf kennt von ordentlichen Testamentsformen nur das öffentliche Testament, und hier bringt er für uns insoweit eine weitere Neuerung, als er nicht nur das bei uns bekannte notarielle, sondern auch ein gerichtliches, vor dem Richter errichtetes Testament zuläßt. Es sind Hütchisten von nicht zu vernehmender Tragweite gewesen, welche die Kommission dazu bestimmt haben, abgehen von einzelnen Ausnahmefällen, nur Testamente in öffentlicher Form in das Gesetz aufzunehmen. Das Testament ist einer der wichtigsten Alte des ganzen Lebens, schon weil ein ganzes Vermögen dessen Gegenstand bildet oder bilden kann, vor allem aber, weil dadurch die Familie des Verfügenden, das Interesse dritter unter der Verkehr im Allgemeinen betroffen werden. Hieraus ergibt sich von selbst die Wirklichkeit des Altes sich erstreckt, der Sinn des Verfügenden für immer geschlossen ist.

Der Entwurf kennt von ordentlichen Testamentsformen nur das öffentliche Testament, und hier bringt er für uns insoweit eine weitere Neuerung, als er nicht nur das bei uns bekannte notarielle, sondern auch ein gerichtliches, vor dem Richter errichtetes Testament zuläßt. Es sind Hütchisten von nicht zu vernehmender Tragweite gewesen, welche die Kommission dazu bestimmt haben, abgehen von einzelnen Ausnahmefällen, nur Testamente in öffentlicher Form in das Gesetz aufzunehmen. Das Testament ist einer der wichtigsten Alte des ganzen Lebens, schon weil ein ganzes Vermögen dessen Gegenstand bildet oder bilden kann, vor allem aber, weil dadurch die Familie des Verfügenden, das Interesse dritter unter der Verkehr im Allgemeinen betroffen werden. Hieraus ergibt sich von selbst die Wirklichkeit des Altes sich erstreckt, der Sinn des Verfügenden für immer geschlossen ist.

Der Entwurf kennt von ordentlichen Testamentsformen nur das öffentliche Testament, und hier bringt er für uns insoweit eine weitere Neuerung, als er nicht nur das bei uns bekannte notarielle, sondern auch ein gerichtliches, vor dem Richter errichtetes Testament zuläßt. Es sind Hütchisten von nicht zu vernehmender Tragweite gewesen, welche die Kommission dazu bestimmt haben, abgehen von einzelnen Ausnahmefällen, nur Testamente in öffentlicher Form in das Gesetz aufzunehmen. Das Testament ist einer der wichtigsten Alte des ganzen Lebens, schon weil ein ganzes Vermögen dessen Gegenstand bildet oder bilden kann, vor allem aber, weil dadurch die Familie des Verfügenden, das Interesse dritter unter der Verkehr im Allgemeinen betroffen werden. Hieraus ergibt sich von selbst die Wirklichkeit des Altes sich erstreckt, der Sinn des Verfügenden für immer geschlossen ist.

Der Entwurf kennt von ordentlichen Testamentsformen nur das öffentliche Testament, und hier bringt er für uns insoweit eine weitere Neuerung, als er nicht nur das bei uns bekannte notarielle, sondern auch ein gerichtliches, vor dem Richter errichtetes Testament zuläßt. Es sind Hütchisten von nicht zu vernehmender Tragweite gewesen, welche die Kommission dazu bestimmt haben, abgehen von einzelnen Ausnahmefällen, nur Testamente in öffentlicher Form in das Gesetz aufzunehmen. Das Testament ist einer der wichtigsten Alte des ganzen Lebens, schon weil ein ganzes Vermögen dessen Gegenstand bildet oder bilden kann, vor allem aber, weil dadurch die Familie des Verfügenden, das Interesse dritter unter der Verkehr im Allgemeinen betroffen werden. Hieraus ergibt sich von selbst die Wirklichkeit des Altes sich erstreckt, der Sinn des Verfügenden für immer geschlossen ist.

Der Entwurf kennt von ordentlichen Testamentsformen nur das öffentliche Testament, und hier bringt er für uns insoweit eine weitere Neuerung, als er nicht nur das bei uns bekannte notarielle, sondern auch ein gerichtliches, vor dem Richter errichtetes Testament zuläßt. Es sind Hütchisten von nicht zu vernehmender Tragweite gewesen, welche die Kommission dazu bestimmt haben, abgehen von einzelnen Ausnahmefällen, nur Testamente in öffentlicher Form in das Gesetz aufzunehmen. Das Testament ist einer der wichtigsten Alte des ganzen Lebens, schon weil ein ganzes Vermögen dessen Gegenstand bildet oder bilden kann, vor allem aber, weil dadurch die Familie des Verfügenden, das Interesse dritter unter der Verkehr im Allgemeinen betroffen werden. Hieraus ergibt sich von selbst die Wirklichkeit des Altes sich erstreckt, der Sinn des Verfügenden für immer geschlossen ist.

Perliner Gewerbeausstellung.

Das Nordpol-Panorama.

(Ausstellungs-Korrespondenz des Patentbüros H. & W. Patah, Berlin.)

Im Anschluß an die Darstellung des Aspern-Panoramawollen wir auch noch eines anderen derartigen Unternehmens gedenken, das in Folge seiner Originalität sicher berechtigtes Aufsehen erregen wird. Es handelt sich nämlich um ein geistig geschöpftes „naturwissenschaftliches Panorama“, dessen Erfinder und Entrepreneur der bekannte Besitzer der Handelsmenagerie und des Thierparks in Hamburg, Herr Karl Hagenbeck ist. Bis jetzt hat man nämlich zu belebenden und Unterhaltungszwecken Thiere aus den verschiedensten Ländern in zoologischen Gärten dem Publikum in der Weise vorgeführt, daß die Thiere, in Gruppen getheilt, entweder in besondern Gebäuden oder abgezäunt und hinter Gittern untergebracht waren. Wird dem Beobachter hierdurch auch viel Interessantes geboten, so ist der Gesamteinindruck doch nur verhältnismäßig primitiv, da man die Thiere wohl in ihrer Gestalt und Form kennen lernt, keineswegs aber von ihrer Lebensweise im Heimatlande ein klares Bild erhält. Dieses ist nun der Erfundung des Herrn Hagenbeck. Er beabsichtigt in dem Bergungspark der Berliner Gewerbeausstellung ein Nordpol-Panorama zu errichten, worin sich dem Menschen sehr gefährliche Thiere, wie z. B. Eisbären völlig frei bewegen werden, ohne daß Gitter, Zäune oder sonstige Abschirmungen ein Zusammenkommen sich feindlich gegenüber stehender Thiere vermieden und ein sicherer Schutz für das Publikum geschaffen wird, ohne das Gesamtbild zu stören. Das Nordpol-Panorama wird ein Terrain von ungefähr 25 Meter Breite und 60 Meter Länge umfassen. Sobald wir eintreten, sehen wir uns plötzlich nach dem Nordpol vertieft, mit seinen Eisbergen und Eisfeldern, seiner dünnen Vegetation und Fauna, wie wir ihn aus den interessanten Beschreibungen Payer's, Nordenholz's und anderer berühmter Polarforscher kennen. Wir stehen auf einer Fläche, die so hoch über dem Panoramaterain liegt, daß jedes Gefahr für uns ausgeschlossen ist. Vor uns erblicken wir eine Ansicht Seehunde und Eisneuwölge der verschiedensten Art, dahinter in entsprechender Höhe, sodab daß die Thiere nicht darüber hinweg können, die armeligen Dorfküttchen der Eskimos mit ihren mit Rennstiefeln bekleideten Bewohnern, deren ganzes häusliches Leben sich vor unseren Augen abspielt. Unter diesem Theil endlich sehen wir etliche Eisbären, die durch einen zwei Meter tiefen und über zwei Meter breiten Graben verhindert werden, bis zu den Wohnungen der Eskimos oder in andere Partien des Panoramatos zu dringen.

Diese geschickte Anordnung, die Herr Hagenbeck später auch auf Panoramen aus südlichen Ländern auszudehnen gedenkt, wird jedenfalls das Interesse aller Ausstellungsbesucher erwecken; man wird die artlichen Gegenden in voller Größe anschauen und bewundern können, ohne die Nachteile und Entbehrungen einer Nordpolfahrt in Kauf nehmen zu müssen.

Gerichts-Zeitung.

* **Stettin**, 25. Februar. Der Küster der St. Jakobigemeinde, Karl Bierck und dessen Chefraum, Ida geb. Zwicker, erhielten gestern den hiesigen Schöffengericht unter der Anklage des Diebstahls, bezw. des verlorenen Betruges. Beide Cheleute waren beschuldigt, in den Jahren 1891 bis 1893 etwa 44 Zentner Steinkohlen und 60 Liter Petroleum, welche für das Kirchenbüro bestimmt waren, entwendet zu haben. Außerdem sollte Bierck für November 1893 zu Unrecht 5 Mark liquidirt haben für Reinigung des Baubüros der Jakobikirche. Bei einer Durchsicht der Rechnungen der Kirchenkasse ergab sich, daß in den angeführten Jahren der Verbrauch an Kohlen und Petroleum demjenigen anderer Jahre weit übersteige und daß diese Materialien sich unter Bewaltung B.'s befanden, so lag der Verdacht nahe, daß dieser sich Unrechtfertigkeiten habe zu schulden kommen lassen. Der Angeklagte erklärte den Mehrverbrauch an Petroleum darum, daß der frühere Rendant bei der umfangreicheren Arbeit noch ständig eine Hülfekraft gebraucht habe, außerdem sei vielfach längst über die festgesetzte Bureastrunde hinaus gearbeitet worden, was viel Licht koste. Zeit sei durch den Fortfall der Stolgebühren die Thätigkeit des Rentanten erleichtert und man habe weniger Licht nötig. Von den Kirchenbüro bekleideten Kohlen habe er im Winter 1893 zur Heizung des Baubüros abgehen müssen, wodurch sich der große Verbrauch jenes Jahres hinlänglich erkläre. Was den verlorenen Betrag anbetrifft, so bestätigte B., daß er bezw. seine Frau während des November 1893 die Räume regelmäßiger in Stand zu halten verpflichtet worden wären, gegen eine ausdrücklich zugestandene Entschädigung von 5 Mark. Wie in einem früheren Verfahren gegen Bierck trat auch heute wieder der Hüttenmeister Birkholz als Hauptbelastungszeuge auf und befürte, daß in dem B.'s Haus halte regelmäßig Kohlen und Petroleum aus dem für das Kirchenbüro beschafften Vorrat verbraucht wären. Die Reinigung des Baubüros wäre nach B.'s Angabe nur einmal im November 1893 erfolgt und in der Hauptstraße damals von ihm, dem Zeugen, bewirkt worden. Die Angeklagten stellten dagegen die Sache genau umgekehrt dar. Das Gericht war der Ansicht, daß d. B. Birkholz' Cheleute, deren Aussage allerdings für die Angeklagten sehr belastend sei, nicht unbedingt Glauben geschenkt werden könne, da eine Feindschaft hier notorisch bestehen. Auch die Differenz zwischen dem Kohlenverbrauch der Jahre 1891-93 und der späteren Zeit erscheine nicht so übermäßig, daß daraus auf Veruntreuungen geschlossen werden müsse, da nach sachverständigen Gutachten ein Verbrauch wie der in den Rechnungen angegebene die Grenz des Möglichen nicht überschreite. Ebensoviel könnte aus einer der Frau Bierck von der Zeugin Birkholz in den Mund gelegten Anerkennung mit Sicherheit darauf geschlossen werden, daß die Angeklagten sich Petroleum angeeignet, damit falle die Beschuldigung des Diebstahls in sich zusammen. Was den Betragfall angehe, so werde hier vor allem der Nachweis einer betrügerischen Absicht vermisszt. Für festgestellt müsse erachtet werden, daß der Angeklagte bei der statthabenden Steinigung mindestens beteiligt gemeinet, sowie daß er mehrmals gehetzt wurde, er konnte also wohl glauben, daß er auf eine Entzägung Anspruch habe. Aus den angeführten Gründen war das Gericht zu einem freisprechenden Erkenntnis gelangt.

Weserit, 24. Februar. Das Schwurgericht verurteilte heute den Bürgermeister Hermann Grusche aus Brack wegen Besitzerschaffung von Urkunden in sechs und Unterbringung amtlicher Geder in zwei Fällen unter Begfall der bereits gegen ihn von der Strafkammer erkannten dreijährigen Gefängnisstrafe zu vier Jahren Zuchthaus und 300 Mark Geldstrafe.

München, 22. Februar. Die Vorgänge im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen des militärischen Vergehens des Missbrauchs. Die Verhandlung im Schorrbrau während der Silvesternacht belästigten heute das Militärgericht. Gegen den Sergeanten Beck ist die Anklage erhoben wegen eines Vergehens wider die persönliche Freiheit durch widerrechtliche Freiheitsberaubung während des Dienstes und wegen